

Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM)

Satzung in der Fassung vom 3. Juli 2004

§1 Definition und Aufgaben

- (1) Die Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM) ist die Vertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im akademischen Mittelbau an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sie nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Interessen des akademischen Mittelbaus auf Bundesebene;
 - Mitwirkung an der hochschul- und wissenschaftspolitischen Meinungsbildung auf Bundesebene;
 - Koordination und Unterstützung der Arbeit der auf Landesebene bestehenden Vertretungen bei der Wahrung ihrer hochschul- und wissenschaftspolitischen Interessen;
 - Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches im Hochschulwesen.

§ 2 Mitgliedschaft und Organe

- (1) Mitglieder der Bundesvertretung Akademischer Mittelbau sind die Landesmittelbauvertretungen, die von gewählten Mandatsträgern der Hochschulen jedes Bundeslandes gebildet werden.
- (2) Für die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jedes Mitglieds gilt folgender Schlüssel:
 - Je 4: Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen, Sachsen, Berlin;
 - je 3: Rheinland-Pfalz, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Bremen.
- (3) Die Delegierten werden von den Landesmittelbauvertretungen entsandt; Ihre Wahl richtet sich nach den entsprechenden Landesregeln. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Jedes Land kann außer den stimmberechtigten Delegierten weitere Delegierte ohne Stimmrecht entsenden; diese haben Rede und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung.

- (4) Soweit Landesmittelbauvertretungen nicht bestehen, werden die Delegierten unmittelbar aus den Mittelbauvertretungen der einzelnen Hochschulen der Länder entsandt. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Organe der Bundesvertretung Akademischer Mittelbau sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 3 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Auf Verlangen von Delegierten aus mindestens vier Ländern ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung hat in der Regel vier Wochen, mindestens aber zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einladung von Delegierten aus allen Bundesländern ist sicherzustellen. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (3) Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt dessen Entlastung.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Geschäftsordnung.
- (5) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen sowie Anträge auf vorzeitige Neuwahl können nur behandelt werden wenn sie bereits in der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sind.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Bundesvertretung Akademischer Mittelbau nach außen. Er ist an Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern aus mindestens sechs Ländern. Nicht im Bundesvorstand vertretene Landesmittelbauvertretungen können zu jeder Sitzung eine/n Beauftragte/n mit beratender Stimme entsenden.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.